

haben die Bearbeiter ihrer jeweiligen Edition einen historischen Abriss vorangestellt. Die durchweg deutsch abgefaßten Urkundentexte wurden in allen ihren heute noch vorhandenen Überlieferungen erfaßt – beim Vertrag von Pavia waren allein 5 Ausfertigungen zu berücksichtigen – und buchstabengetreu einschließlich aller, also auch der orthographischen Varianten wiedergegeben. Es folgt (bei den Haupturkunden) eine Übersetzung ins Neuhochdeutsche sowie Kurzbiographien der in der Urkunde genannten Personen. Die Bearbeiter waren stets um höchste Genauigkeit bemüht. Diese wurde gelegentlich aber dann doch zu weit getrieben, wenn einem z. B. bei der Beschreibung einer Urkunde mitgeteilt wird, daß „die Devotionsformel ‚von gotes genaden‘ ... eine Übersetzung des lateinischen ‚dei gratia‘“ sei (S. 190). Das Wort „bekennen“ hat in der Publicatio die Bedeutung von „öffentlich bestätigen, rechtsverbindlich erklären“ und hätte dementsprechend wiedergegeben werden sollen (S. 198, 217). Angesichts der reichen Informationen, die dem Leser durch diesen Band geboten werden, fällt dies jedoch weniger ins Gewicht. Gravierender ist es schon, daß beim Verzeichnis der in den Urkunden vorkommenden Ortsnamen nur die Urkunden selbst ohne Seitenverweise angeführt werden und daß im Literatur- und Abkürzungsverzeichnis (beim flüchtigen Durchblättern entdeckt) ärgerliche Unstimmigkeiten begegnen (so wäre H. Grundmann als Herausgeber des „Gebhardt“ zu zitieren gewesen, der inzwischen in der 9. Auflage von 1970 vorliegt. – Die Diss. von A. Huber ist längst gedruckt worden, vgl. DA 44, 284. – Der Titel der Arbeit von P. Moser [vgl. DA 42, 244] ist zu ergänzen: „in den Jahren 1330–1347“ – Das DA ist eine Zeitschrift für Erforschung [nicht die E.] des MA). Hier wäre Akribie, im Gegensatz zu mancher Einzelheit im Hauptteil, wirklich erforderlich gewesen.

A. G.

Ernst W a l d e r, Bruder Klaus als politischer Ratgeber und die Tagsatzungsverhandlungen in Stans 1481, Freiburger Geschichtsblätter 65 (1987/88) S. 83–119, untersucht die Vertragsentwürfe zum Stanser Verkommnis vom 22. Dezember 1481 und gelangt zum Schluß, daß Niklaus von Flüe an den Vermittlungsbemühungen vom November 1481 beteiligt war; sein Rat zur Konfliktbewältigung in der eidgenössischen Krise hat wohl in der Präambel des 6. Verkommnisentwurfs ihren Niederschlag gefunden und zielte darauf ab, gütliche Vereinbarung dem Beharren auf dem Rechtsstandpunkt vorzuziehen.

E. T.

Thea von der L i e c k - B u y k e n, Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien. Ergänzungsband, 2. Teil: Die lateinischen und griechischen Register (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 5, 2) Köln–Wien 1986, Böhlau Verlag, 143 S., DM 76. – Die Bearbeiterin, die schon an der Edition des lateinischen Textes der Konstitutionen (vgl. DA 31, 247f.) mitgewirkt hatte und der wir die Ausgabe der griechischen Fassung (vgl. DA 37, 340f.) verdanken, hat nun auch den Registerband zu diesen beiden Editionen vorgelegt. Die beiden Ausgaben sind jeweils erschlossen durch drei Register: Incipits der Gesetzestitel, Personen und Orte, Sachen. Damit sind nun die zahlreichen Begriffe besonders aus dem römischen, aber auch aus dem langobardischen, normannischen und vereinzelt auch arabischen Recht leicht auffindbar. Das griechische Register verzeichnet auch poetische, spätgriechische und neutestamentliche Wörter; als Entstehungsort der griechischen Fassung kommt die Gegend von Otranto in Betracht.

H. M. S.